

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 471/2013
--	------------------------

Betreff:

Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW hier: Online-Petition zum Fracking

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	11.10.2013
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die „Korbacher Resolution/Online-Petition wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

I. Ausgangslage

Mit E-Mail vom 19.06.2013 wurde die als Anlage 1 beigefügte Eingabe mit der Bitte um Behandlung der bis Ende Oktober 2013 laufenden Online-Petition gegen Erdgasförderung durch Fracking in der nächsten Kreistagssitzung gebeten. Dieselbe Anregung ist ebenfalls an zahlreiche andere Kommunen in NRW verschickt worden.

II. Rechtslage

Nach § 21 Kreisordnung NRW (KrO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Kreisangelegenheiten sind alle Aufgaben des Kreises, unabhängig von ihrem Aufgabencharakter als freiwillige Aufgabe, Pflichtaufgabe oder Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Aufgaben, die der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde obliegen, sind keine Kreisaufgaben und fallen daher nicht in die Zuständigkeit des Kreistages.

Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Es besteht ein Anspruch des Anregenden bzw. Beschwerdeführers gegenüber der Körperschaft auf Mitteilung, wie mit der Anregung oder Beschwerde umgegangen wurde. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass ihr gefolgt wird. Ein Anspruch auf mündliche Anhörung der Antragsteller vor dem Kreistag oder einem Ausschuss besteht ebenfalls nicht.

Gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf (HS) ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig. Es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Da die Ausnahmen nicht greifen, ist der Kreisausschuss zuständig.

Durch diese Sitzungsvorlage werden alle Mitglieder des Kreistages über die Online-Petition informiert. Ob die Mitglieder des Kreistages die Online-Petition unterstützen stellt eine höchstpersönliche Entscheidung dar. Insofern kann keine richtungsweisende Beschlussfassung erfolgen.

III. Hinweise zur Online-Petition

Die Gewinnung von fossilen Energieträgern mittels Fracking ist durch die geplanten Erkundungen nach Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten (*d. h. das Gas ist fest im Gestein gebunden*) aufgrund der existierenden Risiken - insbesondere für das Grundwasser - in die Diskussion gekommen.

In NRW wird es laut einer Pressemitteilung des Landesumweltministeriums vom 07.09.2012 bis auf weiteres keine Genehmigungen für Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten unter Einsatz von Fracking geben. Dies ist das Ergebnis der Auswertung einer Risikostudie, die im Auftrag des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums erstellt worden ist:

Fracking kann mit einer Reihe von erheblichen Umweltauswirkungen und Umweltrisiken verbunden sein. Diese resultieren hauptsächlich aus den eingesetzten Frack-Flüssigkeiten und den Abwässern, die bei dem Verfahren anfallen. Außerdem sind beim Fracking Wege im Gestein möglich, über die eine Verbindung zu Schichten mit genutztem und nutzbarem Grundwasser geschaffen werden können. Die Gutachter der NRW-Studie empfehlen wegen der derzeit unsicheren Datenlage und Umweltrisiken, die derzeit nicht auszuschließen sind, Fracking-Aktivitäten in Wasserschutzgebieten nicht zuzulassen.

Um die bestehenden Informations- und Wissensdefizite zu beseitigen, soll in NRW zukünftig eine weitere Erkundung und Erforschung des Untergrundes ohne Fracking durchgeführt werden. Dies soll in einem breiten Dialogprozess mit allen Beteiligten erfolgen.

Auf Bundesebene gibt es eine Initiative der Landesregierung NRW zur verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Tiefenbohrungen mit Fracking. Der Entwurf des Bundesumweltministeriums einer Änderungsverordnung mit der Pflicht zur UVP ist bisher nicht in das Gesetzgebungsverfahren gekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW einen Beschluss zum Fracking mit folgenden wesentlichen und sinngemäßen Inhalten gefasst hat:

- Unterstützung der Nicht-Genehmigungsfähigkeit des Einsatzes von Fracking, solange keine ausreichenden Erkenntnisse zu Gefährdung von Mensch und Umwelt vorliegen,
- Die Trinkwassergewinnung, der Naturhaushalt und die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken darf durch Fracking nicht beeinträchtigt werden.
- Unterstützung der Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Forderung nach der Sicherstellung einer frühzeitigen und umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen.

Diese elementaren Forderungen des Städte- und Gemeindebundes werden verwaltungsseitig unterstützt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat